

Network Dimensions Entwicklungs- und Vertriebs GmbH

Software-Lizenzbedingungen

für

MEGABAU® Software

Diese Software-Lizenzbedingungen regeln zusammen mit Ihrer Vereinbarung mit einem Partner oder ND abschließend die Nutzung der MEGABAU® Software, die Ihnen als Nutzer solcher MEGABAU® Software von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Bitte lesen Sie diese Software-Lizenzbedingungen sorgfältig durch. Sie erwerben das Recht zur Nutzung der MEGABAU® Software stets durch eine Vereinbarung mit einem Partner oder mit ND, und ihre Rechte unterliegen der Zahlung der vereinbarten Gebühren an den Partner oder ND. In Bezug auf die Nutzungsrechte haben diese Software-Lizenzbedingungen Vorrang vor allen Regelungen in Ihrer Vereinbarung mit dem Partner oder ND.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten diese Software-Lizenzbedingungen für jede MEGABAU® Software, einschließlich der Medien, auf denen Sie diese erhalten haben, sofern vorhanden. Sie gelten auch für alle Updates, Ergänzungen, cloud-basierten Dienste, und Supportleistungen für MEGABAU® Software, sofern diesen keine anderen Bedingungen beigelegt sind. In diesem Fall gelten diese Software-Lizenzbedingungen.

Durch die Installation, eine bereits erfolgte Installation, das Abonnieren oder die Nutzung der MEGABAU® Software akzeptieren Sie diese Software-Lizenzbedingungen (einschließlich aller Änderungen, die von Zeit zu Zeit daran vorgenommen werden). **Wenn Sie diese Software-Lizenzbedingungen nicht akzeptieren, sind Sie nicht berechtigt, MEGABAU® Software zu installieren, installiert zu lassen, zu abonnieren oder zu nutzen.**

Wenn eine Person dieses EULA im Namen einer juristischen Person abschließt, erklärt diese Person und sichert zu, dass sie befugt ist, diese juristische Person an das EULA zu binden.

Hinweis zur Lizenzüberprüfung: Kundenlösungen, auf denen MEGABAU® Software installiert ist, können mithilfe des generierten Lizenzschlüssels in regelmäßigen Abständen Informationen bereitstellen, um zu überprüfen, ob die Software ordnungsgemäß lizenziert und die Laufzeit nicht abgelaufen ist. Aggregierte Daten können zur Bewertung der Wirksamkeit unserer Überprüfungsfunktionen verwendet werden. Durch die Nutzung der MEGABAU® Software stimmen Sie der Übermittlung der in diesem Absatz beschriebenen Informationen zu.

Wenn Sie die Vereinbarung und das EULA einhalten, haben Sie für jede Lizenz, die Sie für MEGABAU® Software erwerben, die folgenden Rechte:

1. Definitionen

- 1.1. EULA: bezeichnet diese Standard-Softwarelizenzbedingungen.
- 1.2. Software: bezeichnet die MEGABAU® Software, die von ND gemäß dem EULA von Zeit zu Zeit bereitgestellt wird, einschließlich aller Entwicklungen, Änderungen und/oder Variationen davon. MEGABAU® Softwareprodukte können aus Serversoftware (die vom Kunden entweder in einer eigenen oder einer von Dritten gehosteten Microsoft-Lösung installiert wird) und Client-Software bestehen, die auf Geräten installiert und/oder mit der Serversoftware verwendet werden kann.
- 1.3. ND: bezeichnet Network Dimensions Entwicklungs- und Vertriebs GmbH (FN 160821 b), Stubenring 4/Tür 12, 1010 Wien, als Entwicklerin und Inhaberin sämtlicher Rechte an der Software zur Lizenzierung an Lizenznehmer.
- 1.4. Partner: bezeichnet das Unternehmen bzw. den Unternehmer, das einen Partnervertrag mit ND

geschlossen hat, der es/ihn zur Vermarktung und zum Vertrieb der Software berechtigt.

- 1.5. Sie oder Lizenznehmer: bezeichnet die juristische Person, die der Vereinbarung mit dem Partner oder ND und diesen Bedingungen zugestimmt hat.
- 1.6. Vereinbarung: bezeichnet eine zwischen Ihnen und einem Partner oder ND getroffene Vereinbarung über die Beschaffung von Software durch den Partner oder ND bei ND.

2. Umfang der Endnutzerlizenz

- 2.1. Vorbehaltlich der Einhaltung der Vereinbarung und des EULA durch den Lizenznehmer gewährt ND dem Lizenznehmer hiermit ein nicht abtretbares, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und nicht exklusives Recht zur Nutzung der Software gemäß den in diesem EULA festgelegten Bestimmungen ausschließlich für die eigenen internen Geschäftsabläufe des Lizenznehmers. Die Lizenz tritt mit der Installation durch den Lizenznehmer und dessen ersten Nutzung in Kraft und bleibt bis zur Beendigung gültig.
- 2.2. Die Software kann als (i) unbefristete Lizenz oder (ii) Abonnementlizenz lizenziert werden, die monatlich oder jährlich (alle 12 Monate) erneuert werden muss.
 - a) Eine unbefristete Lizenz gewährt dem Lizenznehmer das Recht, die lizenzierte Version der Software unbefristet zu nutzen.
 - b) Eine Abonnementlizenz gewährt dem Lizenznehmer das Recht, die Software (die aktuelle oder jeweils neueste Version) einen Monat oder ein Jahr ab Kaufdatum zu nutzen. Die verfügbaren Optionen sind in der Preisliste des Partners/ND angeführt. Wird die Abonnementlizenz nicht verlängert, verliert der Lizenznehmer sein Recht auf Nutzung der Software.
 - c) Eine Abonnementlizenz wird automatisch verlängert, sofern der Lizenznehmer dem Partner oder ND nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Aktualisierungsperiode (ein Zeitraum von 12 Monaten) bei einem Jahresabonnement oder spätestens zwei Wochen bei einem Monatsabonnement schriftlich etwas anderes mitgeteilt hat.
- 2.3. Die Software ist ein Standardprodukt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers, sicherzustellen, dass die Funktionen der Software den Anforderungen und Erwartungen des Lizenznehmers entsprechen.
- 2.4. Das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software setzt voraus, dass der Lizenznehmer die Bedingungen des EULA akzeptiert hat. Eine Lizenz (unbefristet oder als Abonnement) gewährt dem Lizenznehmer das Recht, die Software für eine natürliche Person oder eine juristische Person, für die Anzahl der erworbenen Benutzer und Benutzertypen sowie für Produktionsumgebungen und für eine Datenbank oder einen Kunden zu nutzen.
- 2.5. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass ND die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer jederzeit auf Einhaltung dieses EULA überprüfen kann. Sollte eine solche Überprüfung ergeben, dass der Lizenznehmer die Software nicht in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EULA nutzt, hat der Lizenznehmer ND alle angemessenen Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Überprüfung zu erstatten, zusätzlich zu allen anderen Verbindlichkeiten, die dem Lizenznehmer aufgrund dieser Nichteinhaltung entstehen können.
- 2.6. Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung mit dem Partner kann ND in Bezug auf die Software den Lizenznehmer des Partners übernehmen oder an einen anderen Partner übertragen.
- 2.7. Möchte der Lizenznehmer künftig eine Vereinbarung mit einem anderen Partner als den Partner

schließen, muss er ND spätestens zwei Monate vor Ablauf einer Aktualisierungsfrist schriftlich über den gewünschten Wechsel des Partners informieren.

- 2.8. Über den Lizenznehmer hinaus, umfasst das Nutzungsrecht grundsätzlich keine anderen Personen, einschließlich anderer juristischer Personen. Tochtergesellschaften und andere verbundene Unternehmen des Lizenznehmers sind nicht von der Lizenz abgedeckt, sofern nicht anders mit ND oder dem Partner vereinbart.
- 2.9. Der Lizenznehmer ist für die externen Personen verantwortlich, die Zugriff auf die Software haben.

3. Geistige Eigentumsrechte

- 3.1. Der Lizenznehmer anerkennt ausdrücklich, dass er keine anderen Rechte an der Software als die in Punkt 2 oben ausdrücklich genannten erwirbt. Der Lizenznehmer erwirbt keine Eigentumsrechte oder ähnliche absolute Rechte an der Software. ND behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an der Software, den Updates, der Dokumentation und allen darin enthaltenen Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Markenrechte und andere Rechte, Titel und Interessen an der Software vor.
- 3.2. Der Lizenznehmer darf die Software nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren, es sei denn, dies ist aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Der Lizenznehmer hat ND solche Handlungen stets im Voraus schriftlich anzukündigen.
- 3.3. Bei einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von ND endet das EULA gemäß Punkt 10.3 mit sofortiger Wirkung automatisch.

4. Nutzung der Software

- 4.1. Durch die Installation und erstmalige Nutzung der Software erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bestimmungen des EULA einverstanden.
- 4.2. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Nutzung einiger Teile der Software und die Lizenzierung eine Verbindung zum Internet erfordern können.
- 4.3. Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für die Sicherung aller in der Software gespeicherten Daten, Konfigurationen und Einstellungen.

5. Updates

- 5.1. ND wird sich nach besten Kräften bemühen, die Weiterentwicklung der Software sicherzustellen, einschließlich der Korrektur von Fehlern und Unzweckmäßigkeiten, und nach eigenem Ermessen Änderungen an der Software vorzunehmen, um diese mit neuen Versionen von Standardsoftware Dritter kompatibel zu machen.
- 5.2. Abonnementlizenz: Beim Kauf einer Abonnementlizenz für die Software ist eine Aktualisierungsgebühr in der Abonnementlizenz enthalten, sodass der Lizenznehmer Zugang zu relevanten Aktualisierungen erhält.
- 5.3. Unbefristete Lizenz:
 - a) Beim Erwerb einer unbefristeten Lizenz für die Software ist der Kauf relevanter Updates im ersten Jahr (die „ursprüngliche Update-Laufzeit“) obligatorisch. Die ursprüngliche Update-Laufzeit beginnt mit dem Kaufdatum und beträgt 12 Monate. Der Lizenznehmer muss für die ursprüngliche Update-Laufzeit eine Update-Gebühr gemäß der jeweils gültigen Preise entrichten.
 - b) Nach Ablauf der ersten Update-Laufzeit hat der Lizenznehmer Zugang zu relevanten Updates, es sei denn, der Lizenznehmer hat dem Partner drei Monate vor Ablauf einer Update-Laufzeit (ein Zeitraum

von 12 Monaten) schriftlich etwas anderes mitgeteilt. Der Lizenznehmer muss für den Zugang zu diesen Updates eine Update-Gebühr gemäß der jeweils gültigen Preise entrichten.

- c) Sollte der Lizenznehmer sich gegen eine Verlängerung entscheiden, hat er keinen Anspruch mehr auf neue Updates, Support oder den Kauf zusätzlicher Benutzer oder Funktionen für die Lizenz.
- 5.4. Falls der Lizenznehmer das EULA gekündigt hat und es wieder aktivieren möchte, muss der Lizenznehmer sowohl für die Updates, die während der inaktiven Laufzeit veröffentlicht wurden, als auch für alle neuen Updates bezahlen. Die Aktualisierungsgebühr für die inaktive Laufzeit (die rückwirkende Gebühr) wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Erwerbs der Lizenz gezahlten Lizenzgebühr gemäß der jeweils gültigen Preise berechnet.
- 5.5. Der Lizenznehmer erkennt an, dass Aktualisierungen der Software möglicherweise nicht mit der Hardware, den Add-ons, der Software von Drittanbietern oder den kundenspezifischen Anpassungen oder Modifikationen des Lizenznehmers kompatibel sind.
- 5.6. Die Verwendung von Updates liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers, und der Lizenznehmer sollte jedes Update in einer ähnlichen Testumgebung installieren, testen und validieren, bevor er es in seiner Produktionsumgebung installiert.

6. Support

- 6.1. Der Partner ist der erste Ansprechpartner und Ansprechpartner des Lizenznehmers in allen Angelegenheiten, die die Software betreffen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Support.
- 6.2. ND bietet dem Partner Online-Support an.
- 6.3. Supportanfragen, die sich nicht auf Fehler beziehen, die in der neuesten Version der Software und in der neuesten Version der Microsoft Dynamics 365 Business Central-Standarddatenbank reproduzierbar sind und die nicht elektronisch beantwortet werden können oder eingehendere Gespräche oder Besprechungen erfordern, werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Verletzungen von Rechten Dritter

- 7.1. ND gewährleistet und sichert zu, dass sie berechtigt ist, dem Lizenznehmer die Software einschließlich aller Dokumentationen zu lizenzieren, dass ND über die erforderlichen Rechte, Titel und Lizenzen verfügt, um dem Lizenznehmer die Ausübung aller in dem EULA vorgesehenen Rechte zu ermöglichen, und dass die Software keine Rechte Dritter verletzt, die in Österreich gültig und durchsetzbar sind.
- 7.2. Die vorstehenden Zusicherungen und Gewährleistungen gelten nicht für Verletzungen oder missbräuchliche oder zweckentfremdete Verwendung, die sich aus Änderungen der Software, einschließlich aller Dokumentationen, durch den Lizenznehmer oder aus dem Betrieb oder der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer mit vom Lizenznehmer bereitgestellten Geräten, Daten oder Software ergeben. Wenn der Lizenznehmer anderes geistiges Eigentum Dritter unter Verwendung der Software einbettet, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers, über die dafür erforderlichen Rechte zu verfügen.
- 7.3. Wenn ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer geltend macht, dass durch die Software Rechte Dritter verletzt werden, hat der Lizenznehmer ND unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) zu informieren, und ND übernimmt die Abwehr der Ansprüche. ND hat auf eigene Kosten die vollständige Kontrolle über alle Verfahren, die sich aus einer Verletzung von Rechten Dritter ergeben.
- 7.4. Erhält der Lizenznehmer Kenntnis von einer Verletzung oder potenziellen Verletzung der Rechte an der Software, hat er ND unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) zu benachrichtigen.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Der Lizenznehmer bestätigt ausdrücklich, die Software im Rahmen einer mit dem Partner geschlossenen Vereinbarung gegen Zahlung von Lizenzentgelt an den Partner erworben bzw. abonniert zu haben und ihm gemäß dieser Vereinbarung Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz gegenüber dem Partner, und nicht gegenüber ND, zustehen. Nur bei einer direkt mit ND geschlossenen Vereinbarung stehen dem Lizenznehmer gegenüber ND entsprechende Ansprüche zu.
- 8.2. Die im Rahmen des EULA genutzte Software ist ein Standardprodukt und der Lizenznehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik kein Softwareprodukt in allen Anwendungsbedingungen, Situationen und Kombinationen fehlerfrei ist.
- 8.3. Die ordnungsgemäß lizenzierte Software weist ausschließlich die anlässlich des Erwerbs in der Produktbeschreibung angeführten Funktionalitäten auf, wenn und soweit sie auf den autorisierten Plattformen und unter den angegebenen Bedingungen genutzt werden. ND übernimmt keine vertragliche oder gesetzliche Gewährleistung oder Garantie und gibt keine Zusicherung jeglicher Art ab, dass die Software den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht, die beabsichtigten Ergebnisse erzielt, mit anderer (außer der angeführten) Software, Anwendungen, Systemen oder Diensten kompatibel ist oder mit diesen zusammenarbeitet, ohne Unterbrechung funktioniert, Leistungs- oder Zuverlässigkeitsstandards erfüllt oder fehlerfrei ist oder dass Fehler oder Mängel behoben werden können oder werden.
- 8.4. ND übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung und gibt keine Zusicherung jeglicher Art für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Viren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen, Transportschäden oder auf sonstige, nicht im Bereich von ND gelegene Umstände zurückzuführen sind. Dazu zählen auch die Eignung für einen bestimmten Zweck sowie Gewährleistungen, die sich aus dem Geschäftsverlauf, der Leistungserbringung, der Nutzung oder der Handelspraxis ergeben können.
- 8.5. Unmittelbar nachdem ein reproduzierbarer Fehler oder Mangel entdeckt wurde oder entdeckt werden hätte müssen, muss der Lizenznehmer den Partner (oder ND bei einer direkt mit ND geschlossenen Vereinbarung) unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) unter Angabe des Fehlers oder Mangels benachrichtigen, widrigenfalls jeder Gewährleistungs- und/oder Haftungsanspruch ausgeschlossen ist. Der Partner hat derartige Mängelrügen unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) an ND weiterzuleiten.
- 8.6. ND wird sich nach besten Kräften bemühen, ist jedoch nicht verpflichtet, den Partner bei der Behebung allfälliger Fehler und Mängel zu unterstützen.
- 8.7. ND haftet ausdrücklich nicht in Bezug auf (i) Mängel und Fehler, die nicht mit der Software zusammenhängen, sondern mit externen Faktoren, einschließlich anderer Softwareprodukte des Lizenznehmers, (ii) Handlungen oder Unterlassungen der Partner von ND (iii) die Interaktion zwischen der Software und anderer Hardware und/oder Softwareumgebung, einschließlich Software von Drittanbietern, und Organisation am Standort des Lizenznehmers oder an einem beliebigen Remote-Standort, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hosting oder Rechenzentren, (iv) Fehler, Mängel und Unzweckmäßigkeiten von Produkten von Drittanbietern, die von ND als Teil der Software geliefert werden (v) Änderungen und/oder Modifikationen des Lizenznehmers an oder mit der Software und (vi) Kompatibilität zwischen der Software und neuen Versionen, Updates usw. von Software von Drittanbietern.
- 8.8. ND haftet in keiner Weise für Umstände, die mit der Nichterfüllung der Pflichten des Lizenznehmers im Zusammenhang mit dem EULA zusammenhängen. In keinem Fall haftet ND für Schäden, die aus Datenverlust, Zinsverlust, Umsatzverlust, entgangenem Gewinn oder Goodwill oder anderen indirekten

oder Folgeschäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Software resultieren, selbst wenn der Lizenznehmer auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Die Haftung von ND gemäß dem EULA kann unter keinen Umständen einen Betrag übersteigen, der der vom Lizenznehmer an den Partner bezahlten Lizenzgebühr entspricht, die in den letzten 12 Monaten vor dem Ereignis, das den Anspruch begründet, bezahlt wurden.

- 8.9. ND haftet ferner nicht für Schäden, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, die Frist für Schadenersatz beträgt zwölf Monate.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 9.1. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem EULA ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ND weiter zu lizenzieren, zu übertragen oder in irgendeiner sonstigen Weise zu übertragen. Jegliche Übertragung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ND nicht rechtswirksam. Eine Übertragung umfasst auch die Übertragung oder Übernahme im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Spaltung oder anderen Umgründungsmaßnahmen sowie ähnliche Ereignisse oder Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe, der der Lizenznehmer angehört.
- 9.2. Wenn der Lizenznehmer gegen Punkt 9.1 verstößt, endet das EULA gemäß Punkt 10.2 mit sofortiger Wirkung.
- 9.3. ND kann seine Rechte und Pflichten aus der EULA jederzeit ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

10. Dauer und Beendigung

- 10.1. Diese EULA tritt mit der ersten Nutzung durch den Lizenznehmer in Kraft und ist gültig, bis sie endet.
- 10.2. Der Lizenznehmer kann das EULA jederzeit kündigen. Falls der Lizenznehmer gegen eine der Bestimmungen der EULA verstößt, endet das EULA und das damit eingeräumte Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung.
- 10.3. Mit Beendigung des EULA – aus welchen Gründen auch immer – enden unverzüglich sämtliche mit dem EULA eingeräumten Rechte des Lizenznehmers. Nach einer Beendigung des EULA muss der Lizenznehmer alle Kopien der Software vernichten und löschen und hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

11. Wirksamkeit

- 11.1. Sollte eine Bestimmung des EULA ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Die Parteien vereinbaren die Anwendung des österreichischen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 12.2. Für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem EULA einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.